

Förderung der Fahrtkosten von Studierenden

Richtlinien

gültig ab 1. 3. 2016

F3-A-1804/007-2015



1. Geförderter Personenkreis:

Studierende mit Hauptwohnsitz in NÖ, die als ordentliche Hörer/innen an einer

- Öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule oder
- Pädagogischen Hochschule

studieren, erhalten vom Land NÖ und den NÖ Gemeinden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres pro Semester einen finanziellen Zuschuss, wenn für Fahrten zum oder am Studienort ein öffentliches Verkehrsmittel benützt wird. Der Hauptwohnsitz muss durchgehend seit mindestens 6 Monaten in Niederösterreich bestehen.

2. Förderungshöhe:

Der finanzielle Zuschuss gemäß Punkt 1. beträgt die € 50,-- übersteigenden Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels zum oder am Studienort, maximal jedoch € 75,-- pro Semester.

3. Antragstellung:

- 3.1 Für das Ansuchen ist ausnahmslos, das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/semesterticket> zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- 3.2 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- 3.3 Das an die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (F3) zu stellende Ansuchen ist jeweils bis spätestens Semesterende (inklusive Ferien 28./29.2 bzw. 30.9.) einzubringen.
- 3.4 Die Förderung kann mittels Banküberweisung durch die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (F3), NÖ Jugendreferat oder durch Barauszahlung im Bürgerbüro des Landes NÖ 1014 Wien, Herrngasse 13 oder im Bürgerbüro 3109 St. Pölten, Landhausboulevard, Haus 4, EG beantragt werden.

4. Verpflichtung:

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- 4.1 diese Richtlinien anerkannt werden;
- 4.2 die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann;

- 4.3 die NÖ Semesterticketförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist;
- 4.4 der automationsunterstützten Verarbeitung von Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr: 165/1999 i. d. g. F., zugestimmt wird.

5. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

6. Härteklausele:

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.